

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Putbus

Auf Grund von § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern LNatG M-V) vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 647 ff.) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 29 ff.), hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus in ihrer Sitzung am 04. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile zur
 - a) Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Erhaltung von Lebensräumen für die Tierwelt und zur Sicherung eines artenreichen Baumbestandes
 - c) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
 - d) Abwehr schädlicher Einwirkungen
 - e) Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimasfestgesetzt.
2. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindegebietes Putbus und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.
2. Diese Satzung findet keine Anwendung für:
 - Naturdenkmale, Alleen und einseitigen Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern,
 - Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
 - denkmalgeschützten Parkanlagen
 - Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,

- Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
- Obstbäume in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, jedoch unter Voraussetzung von § 3 mit Ausnahme von Wildobstbäumen (z.B. Wildkirsche), Walnussbäumen und Esskastanien sowie von solchen Obstbäumen (z.B. Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume), die durch ihre Größe, ihren Wuchs oder durch ihren Standort von besonderer Bedeutung für das Orts- oder Landschaftsbild sind (Höhe größer 7 m, Kronendurchmesser mehr als 4 m),
- standortfremde Hybridpappelsorten und heckenförmig gepflanzte Nadelgehölze.

§ 3

Schutzgegenstand (Geschützte Bäume)

1. Geschützt sind, mit Ausnahme von § 2 Abs. 2, alle Bäume mit einem Stammumfang ab 0,8 m, gemessen in 1,0 Meter Höhe über dem Erdboden, sowie mit geringer Stammdicke wachsende Bäume wie z.B. Rotdorn, Weißdorn, Mehlbeere, Stechpalme, Feldahorn und Robinie mit einem Stammumfang ab 0,3 m gemessen in 1,0 Meter Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 0,8 Meter beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von mindestens 0,3 Meter hat.
3. Der Schutz gilt ebenfalls für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht erfüllt sind, sowie für nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen ohne Rücksicht auf Stammumfang.

§ 4

Verbotene Handlungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt auch dann vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
 - a) die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich

- c) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien oder durch Abpflügen oder durch Viehtrieb entstehen können,
- d) Beschädigungen der Baumrinde, wie z. B. durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere,
- e) Lagern, Ausbringen oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Silagemieten, Misthaufen oder Abwässern;
- f) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- g) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind oder Anwendung von Streusalzen,
- h) Entfachen von Feuer im Wurzelbereich
- i) Schädigung durch Wasserabsenkung

3) Die Verbote des Absatzes 1 beziehen sich nicht auf

- a) übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.

Eine fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahme ist das Entfernen von abgestorbenen Ästen sowie ein fachgerechter Rückschnitt des Kronenbereiches von bereits früher regelmäßig eingekürzten „Kopfbäumen“ unter Beachtung der Eigenart des jeweiligen Baumes.

Die Neuerstellung eines „Kopfbaumes“ ist bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 genehmigungspflichtig und bei der Stadt Putbus zu beantragen; sie ist in der Regel nur bei Linden oder Weiden genehmigungsfähig.

- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Öffentliche Sicherheit. Sie sind der Stadt Putbus unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- 1. Beabsichtigte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen sind der Stadt Putbus vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat grundsätzlich die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in einem möglichst guten, vitalen Zustand zu halten und rechtzeitig notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
3. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder durch die Stadt Putbus bzw. von ihr Beauftragte zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Insbesondere können durch die Stadt Putbus derartige Maßnahmen angeordnet werden, wenn die Schutzobjekte durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet sind.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum erhebliche Gefahren für Personen und Sachwerte ausgehen und die Gefahren auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind,
 - d) geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen und eine anderweitige Abhilfe mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während der Vegetationsperioden bei Tage nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 - f) die Beseitigung geschützter Bäume aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. Soweit notwendig, sind die tatsächlichen Ausnahmenvoraussetzungen durch die Antragsteller nachzuweisen.
2. Von den Verboten des § 4 können auf Antrag in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie sonstigem öffentlichen Interesse zu vereinbaren ist, oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- c) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt Putbus mit einem Formblatt schriftlich unter Angabe der Gründe und Beifügung eines Lageplans zu beantragen. Dabei ist auch der verbleibende Gehölzbestand einzuzeichnen. Der Antrag muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben, auch zum Standort der geschützten Gehölze auf dem Antragsgrundstück enthalten. Insbesondere sind Angaben zur Art und zum Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden und dem Kronendurchmesser, von geschützten Bäumen maßstabsgerecht einzutragen.
2. Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis, sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.
3. Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Zusammenhang mit dem Bauantragsverfahren, jedoch unabhängig von der Baugenehmigung, in einem gesonderten Bescheid der Stadt Putbus.

Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Bauvoranfragen; die Darstellung der Bäume kann hier maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

4. Die Entscheidung über Ausnahmen oder Befreiungen wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gegebenenfalls auch in Form von Ausgleichszahlungen, durchzuführen.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

1. Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes durch die Stadt Putbus auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b oder e genehmigt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten Ersatzpflanzungen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter auf seinem oder einem öffentlichen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen und diese zu erhalten. Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 3 Jahren einen ihrer Art entsprechenden Austrieb aufweist.
2. Vorhandene Mängel oder Schäden an geschützten Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtung führen.
3. Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes gemessen in 1.0 m Höhe. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:
 - a) Stammumfang von 80 bis 100 Zentimeter (bzw. 30 Zentimeter im Falle geringwüchsiger Arten nach § 3 Abs. 1): ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,0 Meter Höhe
 - b) Stammumfang über 100 Zentimeter: zwei Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 Zentimeter in 1,0 Meter Höhe

Die Ersatzpflanzungen sind vorzugsweise mit gleichartigen, einheimischen und standortgerechten Laub- oder Nadelbaumarten auszuführen. Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die schriftliche Zustimmung des Eigentümers und Nutzungsberechtigten zur Pflanzung und Pflege voraus.

4. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch eine entsprechende Ersatzgeldzahlung an die Stadt Putbus abwenden, wenn die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) nicht möglich ist oder in absehbarer Zeit wieder zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde.

In diesem Fall setzt die Stadt Putbus die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzleistung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller seine Verpflichtung nach Absatz 2 nicht erfüllt. Bei der Bemessung des Geldbetrages werden auch die Kosten für die Pflanzung des Baumes und eine dreijährige Anwachspflege /-garantie berücksichtigt. Als Richtwert für die Festsetzung der Ausgleichszahlung wird ein aktuelles Kostenangebot von einer Fachfirma, das nicht älter als 1 Jahr sein darf, angesetzt.

5. Die Einnahmen aus den Ersatzgeldzahlungen sind zur Anpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Grundstücken oder für die Gewährung von Zuschüssen zu öffentlichen Maßnahmen Dritter für Neupflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden. Desweiteren können Pflegemaßnahmen an den, nach dieser Satzung gepflanzten Bäumen, nach Ablauf der 3jährigen Anwachspflege finanziert werden.

§ 9

Folgenbeseitigung

1. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt, zerstört oder ihre äußere Gestalt wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten, zerstörten beziehungsweise wesentlich veränderten Baum einen oder mehrere entsprechende(n) Baum/Bäume nach der Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung als Ersatz zu pflanzen und zu erhalten.
2. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, unverzüglich die Schäden zu beseitigen oder zu mildern.
3. Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ersatzgeldzahlung nach der Maßgabe des § 8 Abs. 3 dieser Satzung zu leisten.
4. Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dieser Satzung zu erbringen wären.

§ 10

Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Putbus sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt oder Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können,
- b) eine Anzeige nach § 4 Abs. 3 b bei unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und nach § 5 Abs. 1, Anzeigepflicht beabsichtigter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
- c) seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt,
- d) das Eintragen von geschützten Bäumen in den Lageplan bei Bauanträgen und Bauvoranfragen entsprechend § 7 Abs. 1 und 3 unterlässt,
- e) Nebenbestimmungen im Sinne des § 7 Abs. 4 im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
- f) seiner Verpflichtung nach § 8 und § 9 nicht nachkommt.

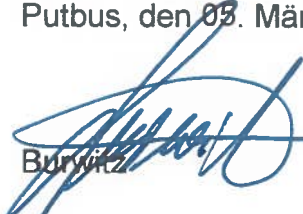
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden, soweit nicht die Anlage I, welche Bestandteil dieser Satzung ist, zur Anwendung kommt. Eine bezahlte Geldbuße berührt nicht die Verpflichtung zur Ersatzleistung nach § 8.

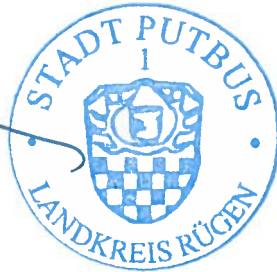
§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Putbus, den 03. März 2003


Bürgermeister



Anlage I

zur Baumschutzsatzung der Stadt Putbus

Bußgeldkatalog bei Verstößen gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Putbus

Ordnungswidrigkeiten	Bußgeld
1. Unterlassung der Anzeigepflicht	25 – 75 Euro
2. Nichteintragen geschützter Bäume in den Lageplan bei Bauvoranfragen und Bauanträgen	125 – 375 Euro
3. Nichteinhalten von Anordnungen zur Pflege geschützter Bäume	bis zu 250 Euro
4. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) im Kronenbereich	bis zu 250 Euro pro Baum
5. Anwendung von Streusalz im Kronenbereich	50 Euro pro Baum
6. Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung	150 Euro
7. Schädigen eines oder mehrerer Bäume im Bereich der Baumkrone, Rinde (Stamm) und/oder Wurzel	
a) mutwillig herbeigeführte Bagatellschäden	25 -50 Euro
b) Schäden von Bedeutung, die ein Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann, z. B. - Entfernen von größeren Ästen - Beschädigung von mehreren Nebenwurzeln (bis Ø 2 cm) - kleine Verletzung im äußeren Rindenbereich	50 - 2.500 Euro
c) Schäden, die durch Pflege oder baumpflegerische Maßnahmen weitgehend regulierbar sind	125 - 5.000 Euro
d) schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben eines oder mehrerer Bäume führen können	250 - 10.000 Euro

e) schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen eines oder mehrerer Bäume nach sich ziehen

500 - 15.000 Euro

8. Entfernen (Roden) eines oder mehrerer Bäume

500 - 75.000 Euro

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Putbus

Auf Grund von § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern LNatG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 22.10.2002 (GVOBl M-V 2003; S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V; S. 560) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004; S. 205) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410) hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus in ihrer Sitzung am 11.03.2008 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Putbus vom 05.03.2003 beschlossen:

Artikel 1 Veränderungsgegenstand

1.)

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes im Gemeindegebiet Putbus und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

2.)

In § 2 Abs. 2 wird im erster Anstrich nach „... § 20 ...“ folgender Passus eingefügt:

„..., §§ 25, 27 sowie gesetzlich geschützten Bäumen nach § 26 a Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, ...“

3.)

§ 2 Abs. 2 – letzter Anstrich wird verändert von: „... standortfremde Hybridpappelsorten ...“ auf: „... Hybridpappeln im Siedlungsbereich...“

4.)

Im letzten Halbsatz des § 3 Abs. 3 wird der Passus : „... nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen ...“ auf: „... alle vorgenommene Ersatzpflanzungen ...“ ersetzt.

5.)

In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Die Regelungen des § 15 Abs. 4 bis 6 des Landesnaturchutzgesetzes M-V werden als anwendbar erklärt.

6)

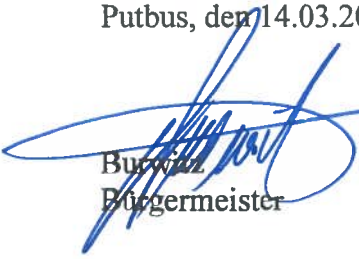
§ 11 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 14.03.2008


Bürgermeister

